Forum

Professor Dr. Reinhard Zimmermann*

Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung

I. Einleitung

Auch im Juli 2012 hat sich, wie schon seit 17 Jahren, ein Kollegenkreis getroffen, um aus der literarischen Produktion des vergangenen Jahres eine Handvoll lesenswerter Bücher auszuwählen und einem breiten juristischen Publikum zur Lektüre zu empfehlen. Dabei geht es den Mitgliedern dieses Kreises zum einen darum, die Angehörigen der verschiedenen juristischen Berufe und Fächer dazu aufzurufen, wenigstens von Zeit zu Zeit über den Tellerrand ihrer beruflichen Alltagstätigkeit hinauszublicken. Wir zielen damit ab auf juristische Grundlagen- oder Allgemeinbildung. Denn wir sind fest davon überzeugt, dass ein guter Gesellschafts- oder Polizeirechtler nur ist, wer nicht nur Gesellschafts- oder Polizeirechtler ist. Zum zweiten möchten wir das Bewusstsein dafür schärfen, dass die Monografie eine für unsere Fachkultur zentrale Publikationsform ist. „Gegen die vielbeschworene Krise der Monographie hilft nur eines: Bücher schreiben", heißt es in einem der auf der diesjährigen Liste stehenden Werke. Aber vielleicht hilft auch: Bücher lesen und lesenswerte Bücher weiterempfehlen. Und schließlich sind unsere Empfehlungen auch eine Reaktion auf das weitgehende Versagen des Rezensionswesens in der Jurisprudenz. Einen auch nur einigermaßen zuverlässigen Überblick über die wichtigen Neuerscheinungen des Faches erhält der Leser der allgemeinen juristischen Zeitschriften schon lange nicht mehr. Es regieren weithin der Zufall oder das Verlagsinteresse. Zudem sind Rezensionen unbeliebt, weil der Aufwand der Lektüre und kritischen Beurteilung eines Buches in keinem Verhältnis steht zu den Bonuspunkten, die ein Wissenschaftler durch andere Aktivitäten bei der nächsten anstehenden Evaluation seiner Forschungsleistung einzuheimsen vermag.

In diesem Jahr stehen sechs Bücher auf unserer Liste, die historische, theoretische, kulturelle oder vergleichende Grundlagen der Jurisprudenz betreffen. Ungewöhnlich ist dabei, dass nur eines dieser Bücher eine Qualifikationsarbeit, in diesem Fall eine Habilitationsschrift, ist. Die anderen fünf Bücher stammen von Wissenschaftlern in einem fortgeschrittenen Stadium ihrer Karriere: einem Historiker und vier Juristen. In den vergangenen Jahren ist an dieser Stelle gelegentlich darauf hingewiesen worden, dass die Publikation von Monografien, die nicht Qualifikationsschriften sind, immer seltener wird: Im Normalbetrieb der heutigen Universität fehlt dafür vielfach der erforderliche lange Atem.

Der Befund in diesem Jahr ist nur scheinbar gegenläufig. Denn zwei der fünf Autoren sind emeritiert, die anderen drei waren von der normalen Lehr- und Verwaltungsbelastung jedenfalls zeitweise befreit: Einer profitierte von einem mehrjährigen Forschungsstipendium der Gerda Henkel Stiftung, ein anderer hatte als Mitglied eines von der DFG finanzierten Exzellenzclusters in fünf Jahren fünf Forschungsfreisemester, und der dritte verbrachte ein Forschungsjahr am Berliner Wissenschaftskolleg (und bekam zudem ein weiteres außerordentliches Forschungsfreisemester). Auch die Autorin der Habilitationsschrift profitierte von einem zweijährigen Habilitationsstipendium des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung eines deutschen Bundeslandes. Zwei der Autoren betonen in ihren Vorworten, dass ihr Buch ohne diese Unterstützung nicht hätte entstehen können.

Insgesamt bestätigen damit die Bücher dieses Jahres den Eindruck, dass die universitären Normalverhältnisse dem Entstehen von Monografien (oder allgemeiner: von bedeutenden Werken) nicht günstig sind. Das liegt an einer Vielzahl von Gründen. Die Lehrverpflichtung ist von sechs auf zunächst acht und nunmehr in den meisten Bundesländern auf neun Stunden gestiegen (was bei Berücksichtigung einer zweistündigen Vorbereitungszeit pro Vorlesungsstunde eine erhebliche Mehrbeanspruchung darstellt; bei neu zu erarbeitenden Vorlesungen liegt die Vorbereitungszeit noch deutlich höher). Hinzu kommen stark gestiegene Prüfungsbelastungen (Staatsexamina, Leistungskontrollklausuren, universitäre Schwerpunktbereichsprüfungen), die Betreuung einer zunehmenden Anzahl von Doktoranden und ausländischen Magisterstudenten und die Mitwirkungsobliegenheiten in der immer mehr Zeit verschlingenden akademischen Selbstverwaltung. Der Freiburger Rechtslehrer *Thomas Würtenberger* hat im Jahre 2003 berechnet, dass dem Professor für die Forschung kaum mehr als 8% seiner Jahresarbeitszeit bleiben[1].

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass Professoren heute deutlich weniger Vertrauen entgegengebracht wird als früher. Grundausstattung und Grundbesoldung sind auf ein Niveau gesunken, das einen ständigen Anreiz setzt (und auch setzen soll), sich um Leistungszulagen und Drittmittel zu bemühen. Damit werden aufwändige Evaluationsprozeduren erforderlich, für die, da sich Qualität schlecht messen lässt, sachfremde Indikatoren eine immer größere Rolle spielen[2]: Erfolg beim Einwerben von Drittmitteln, die Zahl der „betreuten" Doktoranden, Zitationshäufigkeit, die schiere Menge an Veröffentlichungen etc. Gleichzeitig spielt die Inszenierung wissenschaftlicher Ergebnisse eine immer größere Rolle. Zeitschriften werden nur noch ernst genommen, wenn eingereichte Beiträge ein „peer review"-Verfahren durchlaufen müssen, Fakultäten lassen sich gern von auswärtigen Gutachtern bestätigen, dass sie die richtigen Personalentscheidungen getroffen haben, und Beiräte von Universitäten, Instituten und Schriftenreihen sprießen wie Pilze aus der Erde.

Wer im Hamsterrad der Wissenschaft erfolgreich ist, muss eine ständig steigende Zahl von Gutachten schreiben (und

---

* Der Redaktor dieses Beitrags und Koordinator des Kollegenkreises, auf dessen Beratungen er beruht, ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Dem Kreis gehörten in diesem Jahr ferner an: *Horst Dreier* (Würzburg), *Nils Jansen* (Münster), *Claus Kreß* (Köln), *Michael Pawlik* (Regensburg) und *Uwe Volkmann* (Mainz).

1 *Würtenberger*, Forschung & Lehre 2003, 478. Zur Arbeitsverdichtung in Forschung und Lehre in den letzten Jahren auch *Rosa*, „Jeden Tag schuldig im Bett", Die Zeit vom 3.11. 2011, S.40. Vgl. ferner das Thesenpapier „Für eine Entschleunigung der Wissenschaft", Forschung & Lehre 2011, 456 (*Beisiegel*, *Frühwald*, *Wolfrum* u.a.). Nach Auffassung von *Frühwald* ist die Entschleunigung „des notwendig von Irrtümern begleiteten Prozesses der Wissenschaft" eine Aufgabe geworden, „die anderen Weltproblemen ... in nichts mehr nachsteht".

2 *Gaitanidis*, Forschung & Lehre 2011, 369, spricht insoweit von „Signalrennen".

hat damit immer weniger Zeit, seine eigenen Leistungen zu optimieren): über Kollegen, die zum Professor befördert werden sollen oder die auf ein „A-Rating" ambitionieren, über Berufungslisten, Forschungsförderungsanträge, Buch- und Aufsatzmanuskripte. Nicht nur gelegentlich muss er zu Gremiensitzungen oder Evaluationen im In- oder Ausland reisen. Hinzu kommen selbstverständlich die Auswahlgespräche mit Studenten und Doktoranden, die von der Studienstiftung, vom DAAD oder anderen Organisationen gefördert werden oder die im Ausland studieren wollen. Man darf gespannt darauf warten, dass den Gesammelten Werken bekannter Gelehrter ein Band mit gesammelten Gutachten angefügt wird.

Beeinträchtigt wird die Ruhe und die Konzentration auf die Monografie aber auch durch die immer weiter expandierende Fülle verfügbarer Informationen. Qualifikationsarbeiten werden heute sehr viel häufiger regulär publiziert als dies früher üblich war. Es vergeht kaum ein Jahr, in dem nicht mehrere juristische Zeitschriften gegründet werden (ohne dadurch die etablierten abzulösen). Tagungen von spezialisierten Fachvereinigungen, Instituten, „Clustern", Zeitschriften und Forschungsverbünden haben offenbar nur dann eine Chance auf Finanzierung, wenn ihre „Ergebnisse" (in der Regel in Form einer mehr oder weniger lieblosen Aneinanderreihung der kaum überarbeiteten Vorträge) publiziert werden[3]. So geht beispielsweise momentan über dem Verordnungsvorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Vertragsrecht ein warmer Regen an Tagungsbänden nieder. Weiterhin lastet auf der deutschsprachigen Rechtswissenschaft der Fluch eines alle vernünftigen Dimensionen sprengenden Festschriftenwesens[4]: Immer mehr Gelehrte (bald vermutlich so gut wie alle, die sich nicht ausdrücklich weigern), zudem immer mehr Praktiker oder Institutionen erhalten zu immer früheren Geburtstagen immer umfangreichere Festschriften, die immer häufiger zu Abladeplätzen für unausgegorene und zu Grabstätten für gute Ideen mutieren. Alle diese Werke müssen geschrieben und müssten, ihrem Anspruch nach, auch von anderen als denjenigen, denen sie dediziert sind, zur Kenntnis genommen werden[5]. Der Münchener Gesellschaftsrechtler *Lorenz Fastrich* hat im Jahre 2000 darauf hingewiesen, dass sich die Anforderungen an die Bewältigung der Literatur seit 1960 mehr als vervierfacht haben[6].

Er wählt als Beispiel einen der Standardkommentare zum GmbHG, den *Baumbach/Hueck*. Dieser hatte 1960 einen Umfang von 411 Seiten, während die 16. Auflage (1996) bei vergrößertem Format auf einen Umfang von 1423 Seiten kam. Die 18. Auflage (2006) ist 2383 Seiten stark. Wenn demgegenüber die NJW nur von 2360 Seiten (1960) auf 3808 Seiten (2011) angeschwollen ist, so liegt das an der Ausgliederung des Rechtsprechungs-Reports und einer Vielzahl von Spezialfächern in Tochterzeitschriften (von der Neuen Zeitschrift für Strafrecht bis hin zu „Neuen Zeitschriften" für Miet- und Wohnungsrecht oder Baurecht und Vergaberecht).

Angesichts all dessen mag man sich natürlich freuen, dass es in durchaus nennenswerter Zahl Organisationen gibt, die einem Forscher das gewähren, wessen er zum Verfassen einer großen Monografie vor allem bedarf: Zeit und produktive Muße. Andererseits ist es aber doch besorgniserregend, dass er, soweit er in seinem Hauptamt tätig ist, dazu nicht, oder doch nicht ohne große Opfer, kommt. Bringt man die negativen Folgewirkungen der Exzellenzinitiative und des Bologna-Prozesses in Anschlag und berücksichtigt zudem, wie stark der traditionelle Bildungsauftrag in den Hintergrund getreten ist, lässt sich in der Tat fragen, was die Universität in ihrem Normalbetrieb von einer berufsqualifizierenden Fertigungsstraße unterscheidet[7].

II. Die ausgewählten Bücher

Michael Stolleis, Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Vierter Band 1945–1990, C. H. Beck, 2012, 720 S.

Mit diesem Buch findet ein monumentales Projekt seinen Abschluss: der Versuch, die Geschichte eines Fachs als Wissenschaftsgeschichte zu erzählen und zugleich die Linien sichtbar zu machen, die es mit der großen Geschichte verbinden. Begonnen hat alles, im ersten Band, mit der Darstellung der Reichspublizistik und der Policeywissenschaft, in der das öffentliche Recht allmählich ein Bewusstsein von sich selbst und seinem Gegenstand ausbildete (1600–1800); es folgte als zweiter Band die Konsolidierung der Staatsrechtslehre und der Verwaltungsrechtswissenschaft bis zum Ende des Kaiserreichs (1800–1914); der dritte Band widmete sich der Zeit von Weltkrieg, Republik und Diktatur (1914–1945). Nun also die Phase vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zur Wiedervereinigung (1945–1990) mit dem Ausgriff in die unmittelbare Gegenwart; einbezogen wird auch die Entwicklung in der DDR, die zuvor schon unter dem Titel „Sozialistische Gesetzlichkeit" gesondert veröffentlicht worden war. Wiederaufbau und Selbstfindung, Grundgesetz und Staatsrechtslehre, Rechts- und Sozialstaat im Wirtschaftswunder, Lehrjahre der Demokratie, Unruhe und Neuorientierung, Konsolidierung und Krisenmanagement, schließlich Europäisierung und Wiedervereinigung – so lauten die Überschriften der einzelnen Kapitel, und sie vermitteln bereits einen Eindruck, wovon das Buch handelt: von den Brüchen mit einer totalitären Vergangenheit und verdeckten Kontinuitäten, von der Erhebung der Verfassung zum gesellschaftlichen Wertefundament und ihrer Ausbreitung in alle Bereiche des Rechtslebens, von den großen und kleinen, manchmal auch kleinlichen Debatten der Staats- und Verwaltungsrechtslehre, von wissenschaftlicher Lagerbildung und bis ins Persönliche hineinreichenden Animositäten, von einer neuen und so noch nicht dagewesenen Opulenz an Literatur, um nur einiges Wenige zu nennen.

Einen ganz eigenen Reiz haben die Abschnitte über die DDR: Wie sich hier das öffentliche Recht als eigenständige Wissenschaftsdisziplin zu halten versuchte, wie es in die Strukturen einer autoritären Herrschaft eingebunden und ihr schließlich dienstbar gemacht wurde, wie schließlich nach und nach all das aufgegeben werden musste, was an Traditionsbeständen eines rechtsstaatlichen Staats- und Verwaltungsrechts zunächst noch herübergerettet worden war. Weiterhin geht es, wie man schon ahnt, um Recht und Rechtlichkeit in autoritären Zeiten, um Konformitätszwänge und Willfährigkeit, um Anpassung und Opportunismus; man sieht viel Kleinmut und hier und da auch bescheidenen Widerstand, wie dies für solche Verhältnisse wohl typisch ist.

3 Dazu *Schwerhoff*, Entschleunigung der Forschung – aber wie?, FAZ v. 10. 8. 2011, S. 5, mit dem Untertitel: „Es wird mehr geschrieben als gelesen, und die Sammelbände sind ein Ärgernis: ...".
4 Dazu z. B. *von Münch*, NJW 2000, 3253.
5 Besonders hingewiesen sei demgegenüber auf zwei Werke, die aus dem üblichen Rahmen fallen. Mit *Matthias Jestaedt*, *Oliver Lepsius*, *Christoph Möllers* und *Christoph Schönberger* haben sich vier jüngere Öffentlichrechtler zusammengetan, um eine kritische Bilanz der Tätigkeit des BVerfG nach 60 Jahren seiner Existenz vorzulegen: Das entgrenzte Gericht, Suhrkamp, 2011, 426 S. Dabei handelt es sich nicht um einen beliebigen Sammelband oder gar eine Festschrift, sondern um ein thematisch fokussiertes Buch, das vier unterschiedliche Perspektiven und Fragestellungen bündelt. Von besonderem zeitgeschichtlichen Interesse und ausgesprochen lesenswert ist ein ebenfalls im vergangenen Jahr publiziertes „biographisches Interview", das der Berliner Historiker *Dieter Gosewinkel* mit *Ernst-Wolfgang Böckenförde* geführt hat – auch dies eine unkonventionelle Publikationsform: Dieter Gosewinkel, „Beim Staat geht es nicht allein um Macht, sondern um die staatliche Ordnung als Freiheitsordnung": Biographisches Interview mit Ernst-Wolfgang Böckenförde, in: Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht, Suhrkamp, 2011, S. 307–486. Der Band enthält im Übrigen gesammelte Aufsätze von *Ernst-Wolfgang Böckenförde*.
6 *Fastrich*, in: Festschr. f. Alfred Söllner, 2000, S. 309.
7 Dazu pointiert *Lenzen*, Forschung & Lehre 2012, 356.

Ausgebreitet wird all das in einer flüssigen und klaren, vielfach eleganten Sprache, wie man sie bei *Stolleis* gewohnt ist; oft finden sich in knappen Sätzen ganze wissenschaftliche Schicksale und Lebensgeschichten zusammengedrängt. Natürlich lässt sich bei einem Werk dieser Statur auch dies und das bekritteln: Die Fakultätsgeschichten nehmen breiten Raum ein; es fallen viele Namen, bei denen es nun nicht mehr wie in den früheren Bänden auch darum geht, sie dem Vergessen zu entreißen und für die Nachwelt aufzubewahren, sondern einfach nur darum, sie im Interesse größtmöglicher Vollständigkeit aufzuzählen. Der souveräne essayistische Stil, der die deutenden und erzählerischen Passagen durchzieht, weicht hier ein wenig dem Buchhalterischen. Und wie das so geht mit Großprojekten: Die behandelten Epochen werden schmaler, die Bände umfangreicher. Je näher man der Gegenwart kommt, desto größer die Stoffmengen, die zu bewältigen sind, desto undeutlicher die Gesamtsituation. Aber die neue Unübersichtlichkeit, die die heutige Lage kennzeichnet, fordert eben auch hier ihren Tribut. Sogar für die Listen von Namen lassen sich vielleicht Gründe finden. Wen nicht interessiert, wer wann in Jena Völkerrecht lehrte, der kann ja einfach weiterblättern. Und wer dort lebt, unterrichtet oder studiert, den interessiert es vielleicht irgendwann einmal doch. Was bleibt, ist eine wissenschaftliche Leistung von höchstem Rang, gegenüber der alle Einwände irgendwie kleinkrämerisch wirken: Zuletzt kann man doch nur den Hut ziehen.

Peter Oestmann, Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich: Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge, Böhlau, 2012, 859 S.

Wir sprechen bis heute von Rechtswissenschaften im Plural. Das liegt daran, dass die europäische Rechtstradition von zwei gelehrten Rechten geprägt worden ist: dem römischen und dem kanonischen Recht. Mit dem einen beschäftigten sich die Legisten, mit dem anderen die Kanonisten. Parallel dazu gab es auch zwei Gerichtsbarkeiten, die weltliche und die geistliche. Welche Rechtsstreitigkeiten gehörten vor die eine und welche vor die andere Gerichtsbarkeit? Mit den Auseinandersetzungen, die um diese Frage geführt wurden, befasst sich das Buch von *Peter Oestmann*, das im Vorwort ein eindrucksvolles Plädoyer zur Einzelforschung und zum Buch als Literaturform enthält.

Diese Einzelforschung sieht nun so aus, dass *Oestmann* sich durch unzählige Akten des Reichskammergerichts gearbeitet hat, die im Rechtsmittelzug aus protestantischen und katholischen Territorien und Städten vor die Gerichte gelangt sind. Erfasst werden die Fürstbistümer Münster und Osnabrück, das Hochstift Hildesheim, die Reichsstädte Lübeck und Hamburg, Mecklenburg, Schleswig-Holstein-Lauenburg, die Grafschaft Lippe und das Herzogtum Jülich-Berg. Immer geht es um Zuständigkeitsstreitigkeiten im Spannungsfeld zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit. Das klingt nach einer einigermaßen trockenen Materie. Durch seine große Quellennähe gibt das Buch aber nebenbei auch anschauliche Einblicke in die Rechtswirklichkeit der frühen Neuzeit:

Welchen Status hatten nach der Reformation die Klosterjungfrauen zu Preetz? Standen die Sitzungsgelder, die ein Propst des Kollegiatsstifts St. Johannes für seine Teilnahme an Sitzungen der hildesheimischen Landtage erhielt, diesem selbst als persönliche Aufwandsentschädigung oder dem Stift zu, als dessen Vertreter er den Landtag besuchte? Wer hatte die Fuhrdienste zu leisten, um bei der Amtseinführung eines neuen Pfarrers dessen Hausrat zu transportieren? Was schuldete ein Malteserritter aus Laach seinem Onkel, einem Domkapitular in Hildesheim, den er beleidigt hatte (nachdem dieser ihn freilich zuvor in einem Wirtshaus überfallen und mit einer „bürstbüchsen" verletzt hatte)?

Oestmann analysiert, mit welchem Scharfsinn, mit welchen Strategien und Argumenten und unter Rückgriff auf welche Quellen darum gestritten wurde, ob es sich um eine causa ecclesiastica handelte oder nicht. Aber auch etwa Ehestreitigkeiten konnten zu einem Zankapfel zwischen den Gerichtsbarkeiten werden, ist die Ehe doch nach katholischer Lehre ein Sakrament. So hören wir von dem Scheidungsprozess des Lübecker Bürgers *Heinrich Außborn*, der offenbar nach der Eheschließung gemerkt hatte, dass seine Frau ein „böses halsstarriges, mit Wein und Branntwein sich fast stets anfüllendes Weib" war, das ihm „die irdische Helle" bereitete. Andere Streitigkeiten betrafen den Vollzug von Eheversprechen, Zwangsverheiratung als Grund für eine Nichtigkeitsklage oder auch die Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltszahlungen.

Oestmanns Buch führt nicht zu einer großen Synthese, zu einem Gesamtbild, das sich in einigen Strichen übersichtlich zeichnen ließe. „Die vorliegende Untersuchung bietet genau das nicht, was vor wenigen Jahrzehnten noch der Hauptzweck eines vergleichbaren Unterfangens gewesen wäre", konstatiert *Oestmann* selbst. Eine eindeutige Antwort auf die Frage, wo genau die Grenze zwischen weltlichem und geistlichem Gericht lag, lasse sich nicht geben. Diese Verweigerung ist keine Feigheit, sondern notwendige Folge einer Konzentration auf die Quellen. Deutlich wird damit die für das Alte Reich charakteristische partikulare Vielfalt von Recht und Gerichtsbarkeit. Bereits das ist ein wesentlicher Befund. Gleichzeitig gelingt es *Oestmann* aber auch, überregionale Problemfelder, prozessuale Weichenstellungen und typische Argumentationsmuster zu identifizieren. Interessant ist auch etwa seine Beobachtung, dass Recht und Gericht nahezu vollständig von Glaubensfragen getrennt gewesen seien: Rechtliche Argumente und Gesichtspunkte wurden nicht mit religiösen Überzeugungen vermischt. Das entspricht einem Befund, den *Fritz Schulz* für das antike römische Recht als Isolierung des Rechts vom Nichtrecht bezeichnet hat. Wenn *Oestmann* abschließend sehr pointiert Rechtsgeschichte als Geschichte von Rechtsstreitigkeiten bezeichnet, so macht er auf einen zentralen und bislang stark vernachlässigten Aspekt aufmerksam. Doch haben europäische Rechtsgeschichte nicht nur Richter geschrieben, sondern auch Gesetzgeber und Gelehrte.

Günther Jakobs, System der strafrechtlichen Zurechnung, Vittorio Klostermann, 2012, 107 S.

„Geht man mit der herrschenden soziologischen Meinung davon aus, dass Gesellschaften ohne eine Ordnung normativen, nicht verhandelbaren Geltungssinns nicht würden bestehen können, muss die Entwicklung eines kognitiven Systems, das den subjektiven Handlungssinn als Normwiderspruch erfasst und den ‚Sinn' der Strafe als Vermittlung von Handlungssinn, Normbedeutung und Pönalisierung bestimmt, im Zentrum soziologischer Arbeit stehen. Und *Günther Jakobs'* Ringen um eine Verdichtung dieser fundamentalen Sinnbeziehung ebenso!"

Mit dieser Bemerkung aus seinem Vorwort bringt *Werner Gephart*, der das nur dem Umfang nach kleine „System der strafrechtlichen Zurechnung" als zweiten Band der Schriftenreihe des Käte Hamburger Kollegs „Recht als Kultur" herausgegeben hat, *Jakobs'* straftheoretisches Grundanliegen ebenso auf den Punkt wie dessen Rückkopplung an geisteswissenschaftliche Erkenntnisse, die jenseits der Rechtswissenschaft gewonnen worden sind. In *Jakobs'* eigenen Worten soll die Strafe dem durch eine Rechtsverletzung in die Welt gesetzten Normwiderspruch des Straftäters ihrerseits widersprechen und diesen Normwiderspruch durch die Zufügung

des Strafschmerzes für die Allgemeinheit erkennbar als gescheitertes Unternehmen ausweisen, damit in der Gesellschaft trotz der Normübertretung durch den Straftäter an der Geltung der betreffenden Norm festgehalten werden kann. Aus dieser den Sinn der Strafe stiftenden Idee leitet *Jakobs* die Kriterien der strafrechtlichen Zurechnung ab, weil sie „den Fall" bezeichnet, „in dem die Norm wegen des Verhaltens einer Person bestätigt und kognitiv untermauert werden muss". So setzt *Jakobs* von dem Fundament der „geltungserhaltenden Generalprävention" ausgehend zur näheren inhaltlichen Bestimmung der einzelnen Voraussetzungen strafrechtlicher Zurechnung einen Stein auf den anderen, bis am Ende der ganze Turm eines (nicht lediglich traditionell-klassifikatorisch dreistufig in Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld zergliederten, sondern) in einem anspruchsvollen Sinn systematisch entfalteten Begriffs der Straftat steht.

Der mit *Jakobs*' Werk einigermaßen vertraute Leser wird diesen Turm wohl als die dritte Auflage *en miniature* von dessen großem Lehrbuch zum Allgemeinen Teil des Strafrechts lesen. Die zweite Auflage datiert von 1991, und seither hatte *Jakobs* – bei im Kern unveränderter straftheoretischer Überzeugung – in zahllosen Einzelbeiträgen an verschiedenen Elementen seiner strafrechtlichen Zurechnung gefeilt. In dem nun vorliegenden „System" finden sich diese strafrechtsdogmatischen Detailstudien in äußerster Verdichtung zu einer großen Einheit zusammengefügt. Wer *Jakobs*' Turm erklimmen möchte, dem sind Schwindelfreiheit und eine gute Ausrüstung zu wünschen, denn der Anstieg ist steil und fordernd. Wer diese Voraussetzungen mitbringt, dem sei der Aufstieg jedoch dringend empfohlen, denn sowohl die Betrachtung der einzelnen Turmelemente als auch (und erst recht) der klare Ausblick von der Höhe versprechen einen Genuss, der die Anstrengung mehr als aufwiegt. Auf Versuche, den Turm einzureißen, wird man nicht lange warten müssen. Mit Blick auf vergangene und noch andauernde Schlachten auf anderen Schauplätzen ist man fast versucht zu sagen, dass der Turmherr bereits mit seinem Namen dafür bürgt, dass auch dieses Werk den Ansturm zahlreicher Gegner provozieren wird. Darüber hinaus sind Türme der hier anzuzeigenden Art in der Strafrechtswissenschaft der Gegenwart so selten geworden, dass es den Angreifern leicht fallen muss, sich auf sie zu konzentrieren. Das Ergebnis dieser strafrechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung ist hier nicht zu prognostizieren, gewiss scheint jedoch, dass sie hartnäckig sein und reiche Früchte einbringen wird. Allein die Kraft, eine solche fundamentale Auseinandersetzung zu provozieren, weist den jakobinischen Turm – nochmals mit *Werner Gephart* – als „Meisterwerk" aus.

Bettina Weißer, Täterschaft in Europa: Ein Diskussionsvorschlag für ein europäisches Tätermodell auf der Basis einer rechtsvergleichenden Untersuchung der Beteiligungssysteme Deutschlands, Englands, Frankreichs, Italiens und Österreichs, Mohr Siebeck, 2011, 600 S.

Die Europäisierung des Strafrechts schreitet unaufhaltsam voran. Der Vertrag von Lissabon erstreckt die Anweisungskompetenz des Gemeinschaftsgesetzgebers an die Mitgliedstaaten grundsätzlich auf alle der Europäischen Union zugewiesenen Politikfelder. Dahinter steht eine Sicht auf das Strafrecht, die sich von der in der deutschen Strafrechtswissenschaft üblichen Betrachtungsweise beträchtlich unterscheidet. Wie die Münsteraner Strafrechtslehrerin *Bettina Weißer* in ihrer Habilitationsschrift feststellt, wird das Strafrecht in europäischer Perspektive „weniger als ultima ratio-Instrument zur Sanktionierung von in der Gesellschaftsordnung inakzeptablen Verhaltensweisen angesehen, sondern es erscheint als durchaus probates Mittel zur Erreichung *politischer* Ziele". Diese stärker instrumentalistische Aufgabenbestimmung führt tendenziell zu einer erheblichen Ausweitung des Bereichs strafbaren Verhaltens. Gegenüber dem Trend zu einer auf „möglichst weitgehende Breitband- und Vorfeldkriminalisierung ausgerichtete[n], bürokratisch beschleunigte[n] ‚Hochgeschwindigkeitsgesetzgebung'" hat die Berufung auf abweichende nationale Rechtstraditionen, vielleicht noch verbunden mit der unter älteren deutschen Strafrechtlern beliebten Versicherung, die hiesige Strafrechtsdogmatik sei ohnehin die beste der Welt, wenig Aussicht auf Gehör. Unabdingbar ist in den Worten *Weißers* vielmehr zum einen „eine Bestandsaufnahme nationaler Lösungen für spezifische Problemstellungen" und zum anderen der Versuch, daraus die Grundzüge eines allseits akzeptablen Regelungsmodells zu destillieren. Dies ist ein höchst anspruchsvolles Forschungsprogramm. Für eine zentrale Materie des Allgemeinen Teils, die Täterschaftslehre, hat *Weißer* es mit Eleganz und Scharfsinn bewältigt.

Bereits die von *Weißer* gewählte Vergleichsbasis ist bemerkenswert breit. Neben den deutschen, französischen und englischen Beteiligungssystemen, die sämtlich zwischen Tätern und Teilnehmern differenzieren, bezieht sie Italien und Österreich, die sich jeweils für Einheitstätersysteme entschieden haben, in ihre Untersuchung ein. Allerdings ist dieser Unterschied in den Grundmodellen keineswegs so bedeutsam, wie dies eine einseitig konstruktivistisch orientierte Betrachtungsweise annehmen würde.

In subtilen, aber stets anschaulichen Analysen arbeitet *Weißer* vielmehr heraus, dass die verschiedenen Beteiligungssysteme über konstruktive Grenzen hinweg zahlreiche Übereinstimmungen aufweisen. So werden in allen von *Weißer* verglichenen Rechtsordnungen „für die Gesamt-Tatbestandsverwirklichung wesentliche Beiträge mit derselben (vollen) Strafdrohung des verwirklichten Deliktstatbestands belegt wie die Einzeltäterschaft". Ob dieses Ergebnis über die Rechtsfigur der Mittäterschaft (Deutschland), eine Teilnehmerhaftung (England, Frankreich) oder das Einheitstätermodell (Italien, Österreich) erzielt wird, ist demgegenüber eine Frage von sekundärer Bedeutung. Auch für die praktisch bedeutsamen Konstellationen des Handelns durch einen anderen ergeben sich im Hinblick auf die zu erwartenden Straffolgen keine erheblichen Unterschiede.

„Betrachtet man den Begründungsaufwand und die zahlreichen Meinungsverschiedenheiten zur mittelbaren Täterschaft in Deutschland und setzt man das in Relation zu den erreichten Ergebnissen, so muss man konzedieren: Die Ergebnisse, zu denen die Rechtsordnungen in den einzelnen Fallgestaltungen gelangen, gleichen sich weitestgehend." Für die hypersubtile, ihr Heil in immer feinsinnigeren Differenzierungsvorschlägen suchende deutsche Strafrechtsdogmatik ist dies kein sonderlich erfreulicher Befund. Aus gutem Grund erschließt sich dem rechtsvergleichend geschulten Auge *Weißers* der „spezifische Mehrwert der in Deutschland mit solcher Leidenschaft und Genauigkeit betriebenen" Haarspaltereien „jedenfalls bislang nicht".

Konsequenterweise plädiert *Weißer* für ein Täterschaftsmodell, das die phänomenologische Betrachtungsweise, die der Unterscheidung zwischen Alleintäterschaft, Mittäterschaft und mittelbarer Täterschaft zu Grunde liegt, durch einen durchgängig normativ gefassten Täterbegriff ersetzt.

„Täterschaft bedeutet im hier vorgeschlagenen Konzept die Gesamttatzurechnung an den Einzelnen als sein Werk kraft seiner tatprägenden Mitwirkung. Es kommt dabei weder auf eine wechselseitige Zurechnung fremder Einzelbeiträge an den jeweils anderen (Mit-)Täter, noch auf eine Zurechnung einer Ausführungshandlung an einen überlegenen Hintermann als mittelbaren Täter an. Stattdessen geht es in allen Fällen täterschaftlicher Verantwortlichkeit um die normativ begründete Verantwortlichkeit des Täters für die als Einheit zuzurechnende Gesamttat."

So wie es nur *eine* Gesamttat gibt, gibt es auch nur *eine* Täterschaftsform. Für die deutsche Beteiligungsdogmatik ist dies geradezu ein Befreiungsschlag. Zwar ist er im Schrifttum seit geraumer Zeit vorbereitet worden. Die Leistung *Weißers* aber besteht darin, nachgewiesen zu haben, dass es sich dabei keineswegs um die Kopfgeburt einiger praxisferner Theoretiker handelt, sondern um ein Modell, das in dem babylonischen Sprachgewirr der europäischen Strafrechtskulturen verständigungsfördernd und integrativ wirken kann. Wenn der deutschen Strafrechtswissenschaft weiterhin an internationalem Gehör gelegen ist, dann am ehesten durch Synthesen dieser Art.

Thomas Vesting, Die Medien des Rechts, Band 2: Schrift, Velbrück Wissenschaft, 2011, 231 S.

Über Jahrhunderte hinweg brauchten Juristen den medialen Grundlagen ihres Arbeitens und Argumentierens keine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Jungen Juristen wird ja vom ersten Ausbildungstag an vermittelt, dass sie ihre Aufmerksamkeit auf normative Sachprobleme zu konzentrieren haben, für deren Entscheidung allein die einschlägigen Rechtsnormen und Normsätze zählen dürfen. Dass Normen immer medial vermittelt werden, schien dabei ebenso selbstverständlich wie irrelevant zu sein: Medien tendieren ohnehin hinter dem zu verschwinden, was sie vermitteln; und das gilt erst recht in einer Disziplin, in der nicht erst seit der Aufklärung feststeht, dass allein das vernünftige Argument zählt.

Seit dem Ende des 20. Jahrhunderts sind die medialen Grundlagen juristischen Denkens und Argumentierens freilich in Bewegung geraten. Jedem Juristen ist heute mehr oder weniger deutlich bewusst, in einer medialen Zeitenwende zu leben, in der Computer und das Internet neben bzw. zunehmend auch an die Stelle von Büchern treten; und es lässt sich kaum mehr verkennen, dass sich infolgedessen nicht nur die juristische Recherchemethoden und die professionellen Aktualitätserwartungen ändern, sondern auch die Struktur juristischen Wissens, Denkens und Argumentierens. Es kann deshalb nicht verwundern, dass die medialen Grundlagen des Rechts bereits seit einigen Jahren ins Blickfeld rechtswissenschaftlicher Forschung geraten sind. Freilich handelt es sich bei der Medialität des Rechts um ein weites und vor allem um ein für Juristen nicht ohne Weiteres zugängliches Feld, das üblicherweise von verschiedenen geisteswissenschaftlichen Disziplinen beackert wird, deren wissenschaftlichen Jargon Juristen nicht ohne Grund als übertheoretisch, fremdwortverliebt und unnötig abstrakt beurteilen. Es verdient deshalb höchste Bewunderung, wenn *Thomas Vesting* sich vorgenommen hat, dieses Feld in einer handbuchartigen, auf vier, freilich knappe, Bände angelegten Medientheorie des Rechts für Juristen zu erschließen.

Die ersten beiden Bände dieses Pionierwerks sind bereits erschienen. Sie bilden ein Ergebnis von im besten Sinne interdisziplinärer Forschung. *Vesting* hat Stöße von nichtjuristischer Literatur durchgearbeitet: nicht nur die einschlägigen im engeren Sinne rechts- und medientheoretischen Arbeiten, sondern auch die relevante historische, ethnologische und kulturwissenschaftliche Literatur. Besonders gelungen erschien uns dabei Band 2, dessen konzise Darstellung zu größerer Souveränität gegenüber unnötigen Theorieangeboten anderer Wissenschaften gelangt als noch Band 1 (Sprache), und dessen Gegenstand – die Schrift – trotz aller Veränderungen das Grundmedium modernen Rechts bildet.

Gewiss ist auch dieser Text keine einfache Lektüre; juristische Leser werden sich hier und da an einem sprachlichen Schnitzer oder vielleicht auch an der einen oder anderen Ungenauigkeit stoßen. Aber solche Mängel bilden ein typisches Charakteristikum von Pionierwerken, zumal bei einem solch interdisziplinären Thema. Hier ist der Autor ja gezwungen, an die Forschungsleistungen anderer theoretischer und historischer Disziplinen anzuknüpfen und über weite Strecken mehr aus der Forschungsliteratur als aus den Quellen zu schöpfen.

Mit diesem zweiten Band bietet *Vesting* nicht nur einen geradezu enzyklopädischen Überblick über den Stand der Diskussion, sondern auch eine wirklich weiterführende Analyse der medialen Grundlagen des Rechtsdenkens früherer Kulturen – und damit auch des modernen. Dabei liegt die wissenschaftliche Stärke dieses Buchs in der hilfreichen und weiterführenden engen Integration von (historischer) Empirie und begrifflich geschärfter Theorie. *Vesting* gelangt damit zu ausgesprochen spannenden Beobachtungen; dazu gehört insbesondere der konkrete Nachweis, wie (juristisches) Denken nicht nur von der jeweiligen Sprache, sondern auch von der jeweiligen Schrift geprägt ist. *Vesting* zeigt das konkret anhand der griechisch-lateinischen Alphabetschrift – der ersten Schrift, die Wörter nicht nur in Silben, sondern in Elementarlaute (Konsonanten) zerlegte. In diesem Charakteristikum unserer Schrift sieht *Vesting* eine Bedingung der Möglichkeit, abstrakte Begriffe zu konzipieren, und damit, so *Vesting* weiter, bilde das griechische Alphabet eine Grundlage des römischen und mithin auch des modernen Rechtsdenkens „in Trennungen und Unterscheidungen", das „ein wechselseitiges Aufschaukeln von Analyse und Abstraktion" ermöglicht habe. Freilich behauptet Vesting nicht voreilig einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Alphabet und römischem Rechtsdenken, sondern sieht darin lediglich eine Ermöglichungsbedingung: Determiniert sind Recht und juristisches Denken durch die jeweiligen Medien natürlich nicht, doch mindert das nicht die kaum zu überschätzende Bedeutung der Medien für juristisches Handeln.

Rainer Beck, Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen, C.H. Beck, 2011, 1008 S.

Einer der letzten Hexereiprozesse Deutschlands fand von 1715 bis 1723 in der fürstbischöflichen Residenzstadt Freising statt. Angeklagt war eine Gruppe zehn- bis vierzehnjähriger Buben. Sie sollten Mäuse gezaubert, Gott verleugnet, am Hexentanz teilgenommen und mit dem Bösen Feind geschlechtlich verkehrt haben. Am Ende des mit ungeheurer Intensität betriebenen Verfahrens, von dem allein 350 Verhörprotokolle überliefert sind, waren die meisten der Angeklagten hingerichtet worden, andere hatten sich im Gefängnis selbst getötet. Wie kam eine religiös hochgerüstete Gesellschaft dazu, Kindern Derartiges anzutun? Der Konstanzer Historiker *Rainer Beck* hat darüber ein langes, aber auf keiner seiner rund 1000 Seiten langweiliges Buch geschrieben. Fesselnd zeichnet er die Unerbittlichkeit nach, mit der die einmal auf den Plan gerufene Justiz das Netz um die Kinder zuzog und diesen ihre Sicht des Geschehens aufzwang. Was anfangs nicht mehr war als eine wirre Mischung aus Bildern und Einbildungen, Fantasien und Träumen, wandelte sich in den Köpfen der Richter zu einer Wirklichkeit, der nur durch die Tötung der Delinquenten angemessen begegnet werden konnte. Der machtbewehrten Imaginationsbereitschaft ihrer Richter waren die fast durchweg sozial randständigen Kinder nicht gewachsen. Unter dem Eindruck der drohenden und alsbald auch praktizierten Folter suchten etliche von ihnen nach anfänglichem Leugnen ihr Heil in angeblichen Geständnissen. Ihre Hoffnung, dadurch mit einem Verweis oder einer geringen Strafe davonzukommen, wurde allerdings bitter enttäuscht: Indem sie die Überzeugung des Gerichts von der Realitätshaltigkeit des Hexereiverdachts

bestärkten, rissen sie sich selbst und ihre Leidensgenossen erst recht ins Verderben.

In erschütternder Detailtreue zeichnet *Beck* die perfide Logik des Inquisitionsprozesses mit seinem Zusammenspiel von angedrohter oder praktizierter Folter und anschließendem „freien" Geständnis vor Gericht nach.

„Die ‚Gerechtigkeit' des Inquisitionsverfahrens beruhte auf der Herstellung einer eigenwilligen und überaus sensiblen Balance: auf einem Kräfteparallelogramm, das sich der Gewalt als wirkungsmächtigem Zwangsmittel bediente, gleichzeitig diesen Zwang so dosierte, dass er dem Inquisit die Restchance ließ, sich von der angewandten Gewalt nicht bezwingen zu lassen, um eine Wahrheit hervorbringen zu können, von der man sagen konnte, dass ihr Inhalt kein wirklich erzwungener war."

Bei der Austarierung dieser Balance besaß das Gericht beträchtliche Freiräume; ihm stand ein breites Repertoire an Mitteln zur Verfügung, das es ihm ermöglichte, „Inquisiten ausreichend zu demoralisieren und zu quälen, um sie zum ‚Einlenken' beziehungsweise zu ihrer schließlich eintretenden Selbstaufgabe zu präparieren". Die Freisinger Kommission machte von diesen Optionen einen großzügigen Gebrauch. *Becks* Schilderung des Verzweiflungsausbruchs des 13-jährigen *Joseph Schwaiger*, auf den das Gericht mit einer nochmaligen Verschärfung der Haftbedingungen reagierte, vergisst man ebenso wenig wie den Brief, den der gleichaltrige *Georg Maier* aus seiner Todeszelle an das Gericht schrieb und mit dem er – „weil ich [...] keine Gnad mehr zu hoffen hab" – von seinem Leben Abschied nahm.

Man kann den Freisinger Prozess mit *Beck* deshalb weder als selbstverständlich noch die Weichenstellungen seiner Protagonisten als nur einfach naive, gleichsam unschuldig getroffene Entscheidungen darstellen. „Ihr Vorgehen zeugt von einer unhinterfragten, einer in gewissem Sinn typischen, nichtsdestoweniger bemerkenswerten Gewaltbereitschaft." Sie hinderte die Inquisitoren freilich nicht daran, einige Wochen nach dem Abschluss des Prozesses mit großem Pomp das Korbiniansfest zu begehen, in dem das tausendjährige Bestehen des Bistums Freising gefeiert wurde.

Wie konnte es noch zu Beginn des Jahrhunderts der Aufklärung zu einem solchen Exzess an Wirklichkeitsverleugnung kommen? Überzeugend macht *Beck* dafür zwei blinde Flecken im Wahrnehmungshorizont der Strafverfolger verantwortlich. Zum einen haben sie nicht danach gefragt, inwieweit sich die mutmaßliche Faktizität dessen, was die Inquisiten gestanden, lediglich ihrer eigenen Suggestibilität und ihren unscharfen Urteilskriterien verdankte. Zum anderen haben sie sich der Frage verschlossen, ob die Gewaltmaßnahmen, die sie gegenüber den Inquisiten anwandten, nicht eher zur Verwirrung als zur Aufhellung der Wahrheit beitrugen. Um diese Verengungen des eigenen Blickfelds als solche zu erkennen, hätte es freilich einer unbequemen, selbstreflexiven Wende des Gerichts bedurft. Das war, wie *Beck* sehr wohl weiß, viel, offenbar zu viel, verlangt. „Man musste das nicht machen. Nur dass sich diese Unterlassung als der soziologische Ort ausmachen lässt, jenes berüchtigte Amalgam von Banalität und Bosheit hervorzubringen, das Menschen, deren man sich bemächtigt, zu Objekten der eigenen Willkür degeneriert." Im Unterschied zum Hexenglauben hat dieses Amalgam bis heute überlebt. Das Buch *Becks* stellt in seiner kunstvollen Mischung aus Empathie und Distanz ein probates Gegenmittel dar.

Hingewiesen sei schließlich noch auf drei ausländische Bücher:

David Robertson, The Judge as Political Theorist, Princeton University Press, 2010, 432 S.

Das *BVerfG* erfreut sich hierzulande eines über die Jahre hinweg zunehmenden Ansehens in der breiten Bevölkerung und eines abnehmenden Ansehens unter Juristen. Wer wissen will, warum das so ist, könnte in dem Buch von *David Robertson*, Professor für Politik am St. Hugh's College in Oxford, eine mögliche Erklärung finden. Für *Robertson* agieren die Verfassungsgerichte längst nicht mehr nur als Instanzen einer klassischen Rechtskontrolle, sondern wesentlich als eine Art Vernunft- und Gerechtigkeitshof; sie versorgen das Gemeinwesen mit einer positiven Wertorientierung („positive value orientation"), halten diese im politischen Prozess präsent und speisen sie in bestimmten herausgehobenen Momenten in ihn ein. In ihren Entscheidungen nehmen deshalb verstärkt auch Erwägungen der Moral und der politischen Theorie ihren legitimen Platz ein. Juristen mögen das im Allgemeinen nicht und fordern stattdessen gebetsmühlenhaft die Rückkehr zur Dogmatik. *Robertson* zeigt aber, woraus der entsprechende Bedarf resultiert und dass es sich dabei entgegen manchen Annahmen keineswegs um einen deutschen Sonderweg handelt. Seine rechtsvergleichende Darstellung, die in Deutschland beginnt und – mit einem Schwergewicht auf den Transformationsstaaten – von dort über Osteuropa, Frankreich und Kanada nach Südafrika hinüberführt, arbeitet im Gegenteil die Modellfunktion heraus, die das *BVerfG* für den gesamten Prozess weltweit einnimmt. Vielleicht relativiert das Manches von der heftigen Kritik, die dieses Gericht bei uns zuletzt erfahren hat.

U. V.

Antonio Cassese, Five Masters of International Law, Hart Publishing, 2011, 286 S.

Noch kurz vor seinem Tod im letzten Jahr gelang es *Antonio Cassese*, seine an einem im Wesentlichen identischen Fragenkatalog ausgerichteten Interviews mit den großen Völkerrechtlern *René-Jean Dupuy*, *Eduardo Jiménez de Aréchaga*, *Sir Robert Jennings*, *Louis Henkin* und *Oscar Schachter* zu einem Band zusammenzuführen. Das Buch eröffnet einen erhellenden Blick auf die Völkerrechtswissenschaft in der Epoche des Kalten Krieges und gibt überdies Aufschluss über die kulturellen Prägungen der einzelnen Völkerrechtsgrößen. Nicht zuletzt erweist sich der viel zu früh verstorbene große italienische Völkerrechtler *Antonio Cassese* auch in der ungewöhnlichen Rolle eines Interviewers als scharfsinniger, hoch gebildeter und zugleich wunderbar unprätentiöser Gelehrter und Mensch.

C. K.

Corjo Jansen (unter Mitwirkung von *Derk Venema*), De Hoge Raad en de Tweede Wereldoorlog: Recht en rechtsbeoefening in de jaren 1930–1950, Boom, 2011, 380 S.

Nach der Besetzung der Niederlande durch Deutschland stellte sich den Richtern des höchsten niederländischen Gerichts (Hoge Raad) die Frage, ob sie im Interesse des niederländischen Volkes ihre Tätigkeit fortsetzen oder aber ihre Arbeit aus Protest, und weil eine unabängige Rechtspflege schon bald nicht mehr möglich war, einstellen sollten. Es ist die Frage, die sich letztlich für jeden stellt, der in einer Diktatur lebt: Mitmachen, um Schlimmeres zu verhüten, oder die Weigerung, sich die Hände schmutzig zu machen? Die Richter des Hoge Raad verfolgten die zuerst genannte Strategie. *Jansen* und *Venema* machen in ihrem Buch eindrucksvoll Hintergründe und Problematik dieser Haltung deutlich.

R. Z.

III. Die ausgewählten Bücher im Überblick

Michael Stolleis, Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Vierter Band 1945–1990, C.H. Beck, 2012, 720 S.

Peter Oestmann, Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich: Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge, Böhlau, 2012, 859 S.

Günther Jakobs, System der strafrechtlichen Zurechnung, Vittorio Klostermann, 2012, 107 S.

Bettina Weißer, Täterschaft in Europa: Ein Diskussionsvorschlag für ein europäisches Tätermodell auf der Basis einer rechtsvergleichenden Untersuchung der Beteiligungssysteme Deutschlands, Englands, Frankreichs, Italiens und Österreichs, Mohr Siebeck, 2011, 600 S.

Thomas Vesting, Die Medien des Rechts, Band 2: Schrift, Velbrück Wissenschaft, 2011, 231 S.

Rainer Beck, Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen, C.H. Beck, 2011, 1008 S. ■

Buchbesprechungen

Fallbuch Sozialrecht. Checklisten, Musterschriftsätze, Verfahrenshilfen. Von *Anne Körner* und *Stephan Rittweger*. – München, Beck 2012. XII, 194 S., kart. Euro 24,90. ISBN: 978-3-406-64108-4.

Üblicherweise wendet sich ein Buchtitel „Fallbuch Sozialrecht" an die Studierenden an juristischen Fakultäten, um deren Wissenslücken aufzufüllen. Sozial-rechtliche Wissensdefizite sind aber auch bei nicht wenigen Juristen trotz abgeschlossener Ausbildung zu konstatieren. Dabei spielt die geringe Bedeutung des Sozialrechts an den Universitäten eine nicht unwesentliche Rolle. Zusätzlich wird die Distanz zum Sozialrecht aber auch noch durch die ständigen gesetzlichen Reformen verstärkt, wodurch Sozialrecht als eine Gemengelage von komplizierten Regelungen erscheint, in dem sich nur noch Spezialisten zurechtfinden.

Dieses Bild eines zwar für den sozialen Frieden in unserem Land unverzichtbaren, aber gleichwohl schwer zugänglichen Normengeflechts muss sich geradezu vielen Rechtsanwälten aufdrängen. Gerade deshalb sind sie die vorrangige Zielgruppe für die Autoren dieses Buches. Beide Autoren sind Richter am bayerischen Landessozialgericht und damit ausgewiesene Kenner der Materie. So formulieren sie: „Unser Ziel ist es, die Scheu vor dem sozialrechtlichen Mandat zu nehmen und Mut zu machen, sich näher mit dem Sozialrecht zu beschäftigen."

Ihre pfiffige Idee versuchen die Autoren dergestalt umzusetzen, dass acht thematische Schwerpunkte gebildet werden, die durch zwei bzw. drei Fälle jeweils näher beleuchtet werden. Dies sind unter anderem: Arbeitsförderung (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe, Insolvenzgeld); Grundsicherung (Bedarfsgemeinschaft, Absenkung von Arbeitslosengeld II); Beschäftigung und Beitrag (Statusfeststellung, Betriebsprüfung und Scheinselbstständigkeit); Krankenversicherung (Krankengeld, Hilfsmittel); Rentenversicherung (Erwerbsminderungsrente, Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit); Unfallversicherung (Unfall bei Betriebssportfest, Verletztenrente und Höhe der MdE – Schmerzzustand); Schwerbehinderte Menschen (Grad der Behinderung und Merkzeichen, Inklusion – Nicht-Behinderte und behinderte Kinder in gemeinsamen Schulklassen); Gerichtskosten und Prozesskostenhilfe (Streitwertbeschwerde, Pkh-Beschwerde).

Nicht lehrbuchartig, sondern bezogen auf die Blickweise des Rechtsanwalts wird jeder Fall nach demselben, dreistufigen Schema bearbeitet, nämlich „Darum geht's, Checkliste, Musterschriftsatz". Abgerundet wird jeder Fall durch Erläuterungen unter der Überschrift „Noch gut zu wissen", in denen sich wichtige, auf die Fallmaterie bezogene Hinweise finden.

Das vorliegende Buch überzeugt durch eine klare Gliederung, gute Lesbarkeit und seine Schwerpunktsetzung. Wünschenswert wäre auch noch ein Kapitel zum Kassenarztrecht. Dies soll den Wert dieses Buches aber keinesfalls mindern. Uneingeschränkt lobenswert ist auf jeden Fall, wie die Autoren mit Blick auf den nicht im Sozialrecht versierten Rechtsanwalt sehr häufige Lebenssachverhalte sozialrechtlich aufbereiten und damit – gemäß dem selbst gestellten Ziel – den Zugang zu dieser Rechtsmaterie erleichtern.

Dr. Gerhard Knorr, München

Kanzleimarketing für die anwaltliche und steuerberatende Praxis. Von *David Hoeflmayr*. 4., neu bearb. Auflage. – Berlin, Erich Schmidt 2012. 238 S., kart. Euro 42,–. ISBN: 978-3-503-13895-1.

Der Wettbewerbsdruck auf dem rechts- und steuerberatenden Markt ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Leider gilt dies bei Weitem nicht für die Zahl der zu vergebenden Mandate. Auch sind Mandanten heute weitaus anspruchsvoller als früher. Die Neuauflage des *„Hoeflmayr"* gibt Rechtsanwälten und Steuerberatern in kleineren und mittelgroßen Kanzleien sowie Berufseinsteigern eine wertvolle Hilfestellung bei der Entwicklung eines maßgeschneiderten Kanzlei-Marketingkonzepts, auf das heute kein Berater mehr verzichten kann. Nach der Erstauflage im Jahr 2003 liegt das Werk nunmehr – in wesentlichen Teilen neu bearbeitet – bereits in der 4. Auflage vor.

Der Leser wird Schritt für Schritt bei der Erarbeitung seines Kanzlei-Marketingkonzepts begleitet und es wird aufgezeigt, mit welchen Marketinginstrumenten er erfolgreich neue Mandate generieren kann. Neben zahlreichen Verbesserungen zur Vorauflage wurden das Standesrecht und die Internet- und Verzeichnis-Kapitel aktualisiert. Neu aufgenommen wurde das in den letzten Jahren immer wichtiger gewordene Thema „Social Media Marketing". Das bewährte Konzept eines pragmatischen und kundenorientierten Arbeitsbuchs zum Kanzleimarketing ist beibehalten und weiter verfeinert worden.

Dargestellt werden auch standesrechtliche Fallstricke, die einschlägige Rechtsprechung sowie Möglichkeiten, sich professionell der Rechtsberatungskonkurrenz und dem steigenden Wettbewerbsdruck zu stellen. Hilfreich sind die Vielzahl an Checklisten, Praxisbeispielen und Prozessbeschreibungen, die den Leser auf seinem Weg zu einem passgenauen Kanzlei-Marketing unterstützen.

Wer wertvolle Hinweise sucht, um neue Einnahmequellen zu erschließen und zu sichern, wird hier fündig werden. Sehr empfehlenswert!

Rechtsanwalt Rudolf Günter, Aachen